

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für den Abiball 2026

Veranstalter: Abiballkomitee des Jahrgangs 2026 des Gymnasiums Walsrode

Veranstaltung: Abiball 2026

Veranstaltungsort: Heidmarkhalle

Veranstaltungsdatum: 27.06.2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für den Erwerb von Eintrittskarten sowie für die Teilnahme am Abiball 2026 am 27.06.2026.
2. Mit dem Erwerb eines Tickets erkennt der Käufer diese Bedingungen sowie die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung an.
3. Veranstalter der Veranstaltung ist ausschließlich das Abiballkomitee des Jahrgangs 2026 des Gymnasiums Walsrode. Die Veranstaltung erfolgt nicht im Namen des Schulträgers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekanntgegeben wird.

§ 2 Vertragsschluss, Ticketverkauf und Übertragbarkeit

1. Der Ticketverkauf für den offiziellen Teil der Veranstaltung endet am 10.06.2026. Nach diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf Erwerb von Eintrittskarten. Der Ticketverkauf an der Abendkasse für die Abiparty endet am 27.06.2026 um 23:59.
2. Ein Vertrag über den Ticketkauf kommt mit Bestätigung durch das Abiballkomitee und vollständiger Bezahlung des Ticketpreises zustande.
3. Der gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets ist untersagt. Ebenso unzulässig ist ein Weiterverkauf zu einem höheren Preis als dem ursprünglichen Ticketpreis.
4. Bei Verstoß gegen das Verbot des unzulässigen Weiterverkaufs kann das Ticket seine Gültigkeit verlieren. In diesem Fall kann der Einlass verweigert werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.
5. Unleserliche, manipulierte, vervielfältigte oder anderweitig missbräuchlich verwendete Tickets berechtigen nicht zum Einlass.

§ 3 Widerrufsrecht und Rückgabe

1. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, kein Widerrufsrecht.
2. Ein Umtausch oder eine Rückgabe der Tickets ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche, soweit diese zwingend bestehen.

§ 4 Einlass, Ausweispflicht und Jugendschutz

1. Der Einlass zur Veranstaltung ist nur mit gültigem Ticket und auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis möglich.
2. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Minderjährige Gäste unter 18 Jahren dürfen die Veranstaltung nur unter Beachtung der jugendschutzrechtlichen Vorgaben besuchen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist eine Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten oder eine wirksam erziehungsbeauftragte Person mitzuführen.
4. Minderjährige ohne die erforderlichen Voraussetzungen haben die Veranstaltung spätestens zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt zu verlassen.
5. Minderjährige ab 16 Jahren dürfen die Veranstaltung der Abiparty nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer wirksam erziehungsbeauftragten Person besuchen.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, Gästen den Zutritt zu verweigern oder sie von der Veranstaltung auszuschließen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei
 - fehlender oder ungültiger Eintrittskarte,
 - fehlendem Alters- oder Identitätsnachweis,
 - stark alkoholisiertem Zustand,
 - aggressivem, diskriminierendem oder gefährdendem Verhalten,
 - Mitführen verbotener Gegenstände.
7. In den Fällen des berechtigten Ausschlusses oder der berechtigten Einlassverweigerung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.
8. Das Mitbringen von Waffen, Messern, pyrotechnischen Gegenständen, Glasbehältnissen, illegalen Betäubungsmitteln und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

9. Der Veranstalter sowie beauftragte Sicherheitskräfte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts angemessene Einlasskontrollen durchzuführen.
10. Es wird um angemessene Abendgarderobe gebeten. Ein Anspruch auf Einlass allein aufgrund bestimmter Kleidung besteht jedoch nicht; maßgeblich sind Sicherheit, Ordnung und ein störungsfreier Veranstaltungsablauf.

§ 5 Hausrecht und Verhalten auf der Veranstaltung

1. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter sowie durch von ihm beauftragte Personen ausgeübt.
2. Den Anweisungen des Veranstalters, der Hallenbetreiber, des Sicherheitsdienstes und des sonstigen Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
3. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet noch belästigt oder in der Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigt werden.
4. Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen oder technischen Anlagen sind zu unterlassen.
5. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke kann untersagt werden.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
6. Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Garderobe, Wertgegenständen oder sonstigen eingebrachten Sachen wird nur gehaftet, soweit dem Veranstalter Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine entgeltliche Verwahrung ausdrücklich übernommen wurde.

7. Jeder Gast haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er schuldhaft an der Veranstaltungslocation, deren Einrichtung oder gegenüber anderen Personen verursacht.

§ 7 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

1. Im Rahmen der Veranstaltung können Foto-, Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden.
2. Diese Aufnahmen können zur Dokumentation der Veranstaltung, zur Jahrgangserinnerung sowie zur Berichterstattung über die Veranstaltung verwendet werden, soweit hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht.
3. Soweit Aufnahmen einzelne Personen gezielt hervorheben und veröffentlicht werden sollen, erfolgt dies nur im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit oder auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung.
4. Gäste, die nicht aufgenommen werden möchten, können sich vor Ort an das Abiballkomitee wenden. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird darauf Rücksicht genommen.
5. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Verantwortlichen, Zwecken, Rechtsgrundlagen und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen.

§ 8 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten der Ticketkäufer und Gäste werden nur verarbeitet, soweit dies zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung erforderlich ist oder eine sonstige gesetzliche Grundlage besteht.
2. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Nähere Informationen, insbesondere zu Art, Umfang, Zweck, Rechtsgrundlage, Speicherdauer sowie den Rechten der betroffenen Personen, sind in einer gesonderten Datenschutzinformation enthalten.

§ 9 Absage, Verlegung und höhere Gewalt

1. Wird die Veranstaltung aus Gründen abgesagt, die der Veranstalter zu vertreten hat, werden bereits gezahlte Ticketpreise erstattet.

2. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Sicherheitsbedenken oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände abgesagt werden, besteht ein Anspruch auf Erstattung nur insoweit, als dem keine bereits endgültig angefallenen und nicht mehr rückholbaren veranstaltungsbezogenen Kosten entgegenstehen, soweit eine solche Begrenzung gesetzlich zulässig ist.
3. Bei einer Verlegung der Veranstaltung behalten die Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit für den Ersatztermin.
4. Ist einem Ticketinhaber die Teilnahme am Ersatztermin unzumutbar, kann das Abiballkomitee nach billigem Ermessen eine Rückabwicklung vorsehen.
5. Ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder sonstiger Folgeschäden, insbesondere für Anreise, Übernachtung, Kleidung oder ähnliche Aufwendungen, besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsregelungen gemäß § 6.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.